



Durchführungsbestimmungen für die Deutsche Pokalmeisterschaft Frauen im Handball 2022/23

Spieltechnische Bestimmungen

1. Über Austragungsform und Austragungsbedingungen der Spiele um die Deutsche Pokalmeisterschaft im Handball entscheidet der Vorstand des Handball Bundesliga Vereinigung-Frauen e.V. (HBF) in Abstimmung mit dem DHB.

Aufgrund der Corona-Pandemie hat die HBF ein Hygienekonzept erarbeitet, das bis zum 30.06.2022 befristet war. Für den Fall der erneuten Einführung eines Hygienekonzeptes sind die darin enthaltenen Vorgaben einzuhalten und vorrangig umzusetzen. Die nachfolgenden Regelungen gelten dann nur unter dem Vorbehalt der Einhaltung des HBF-Hygienekonzeptes oder weiterer behördlicher Auflagen. Individuelle Änderungen vor Ort sind nach Absprache mit der HBF im Einzelfall zulässig.

2. Es gelten Satzung, Ordnungen und Richtlinien der HBF und des DHB in der jeweils gültigen Fassung. Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandballregeln (Ausgabe: 2022) in der für den Bereich des DHB ab 01.07.2022 gültigen Form sowie den Kommentaren, Erläuterungen und dem Auswechselraum-Reglement der IHF.
3. Alle Vereine der Bundesligen der Saison 2021/22 und die Vereine, die von ihrem zuständigen Verband für die 1. Pokalmeisterschaftsrunde gemeldet wurden, sind verpflichtet, an der Pokalmeisterschaft teilzunehmen, zu den ausgelosten und angesetzten Spielen anzutreten sowie alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber der HBF, dem DHB und den anderen Vereinen zu erfüllen. Vereine, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden gemäß § 25 Ziff. 1 und Ziff. 19 RO mit einer Geldbuße belegt.
4. Wird eine Mannschaft aus der Pokalserie zurückgezogen, hat ihr Verein, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, dem Verein der gegnerischen Mannschaft den hierdurch entstandenen Schaden der Kosten für Hallenmiete, Programmhefte, Eintrittskarten und Werbung sowie den Einnahmeausfall zu ersetzen. Zusätzlich ist eine Bestrafung wegen Nichtantretens gemäß Ziff. 5 letztem Satz zu verhängen. Dies gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass eine von ihrem zuständigen Verband gemeldete Mannschaft bereits in der 1. Pokalrunde nicht antritt oder verzichtet.
5. Wird ein Spiel abgesagt oder tritt eine Mannschaft aus eigenem Verschulden nicht an, ist ihr Verein verpflichtet, für die entstandenen Kosten für Hallenmiete, Programmhefte, Eintrittskarten und Werbung sowie für den Einnahmeausfall aufzukommen. Angefallene Kosten für Schiedsrichter/innen, Zeitnehmer/innen und Sekretär sind bei einem Schadensanspruch ebenfalls zu erstatten. Zusätzlich wird der Verein von der Spielleitenden Stelle mit einer Ordnungsstrafe von 500,-€ bis 3.000,-€ belegt.

6. Die Höhe des Einnahmeausfalls wird wie folgt ermittelt:
 - a. Bei Vereinen, die umsatzsteuerpflichtig sind, wird der Durchschnitt pro Spiel der dem Finanzamt gemeldeten Einnahmen zugrunde gelegt;
 - b. Bei allen anderen Vereinen ermittelt sich die Durchschnittssumme der Einnahmen pro Spiel aus den vom Verein verbuchten Eintrittsgeldern.
7. Können sich die beteiligten Vereine wegen der Erstattung des Schadens nicht einigen, entscheidet auf Antrag eines Vereins die Spielleitende Stelle. Für die Durchsetzung ihrer Entscheidung ist § 61 RO analog anzuwenden.
8. Das Antidopingreglement einschließlich des NADA-Code mit den "Hinweisen für die Dopingkontrollen im DHB" ist strikt zu beachten. Siehe auch § 86 SpO und § 15 RO DHB. Nichtbeachtung dieser Hinweise ist mit einer Geldbuße gemäß § 25 Abs. 4 RO in Höhe von 500,-€ bis 5.000,-€ zu ahnden.
9. Die Daten, soweit nicht bekannt, die zur Ansetzung der Pokalmeisterschaftsspiele erforderlich sind, sind auf dem vorgeschriebenem Datenblatt von einem nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem zuständigen Abteilungsleiter rechtsverbindlich zu unterzeichnen und bis zum 01.07.2022 (Eingang bei der Geschäftsstelle des Ligaverbandes) vorzulegen. Änderungen der gemeldeten Daten im Laufe der Pokalmeisterschaftsrunde sind der Spielleitenden Stelle der HBF innerhalb von drei Tagen mitzuteilen.
10. Die Landesverbände melden ihre für die Pokalmeisterschaft qualifizierten Vertreter der Spielleitenden Stelle der HBF bis zum 30.06.2022 auf dem von der HBF zugestellten Datenblatt ggf. unter Vorlage eines Hallenabnahmeberichtes. Als Spielklassenzugehörigkeit ist dabei diejenige des Spieljahres 2021/2022 anzugeben.
11. Die spieltechnische Leitung der Pokalmeisterschaftsspiele obliegt der von der HBF eingesetzten Spielleitenden Stelle.
12. Die Ansetzung der Schiedsrichter/innen, Zeitnehmer/innen und Sekretär/innen erfolgt durch die/den Verantwortlichen des DHB oder eine von ihr/ihm beauftragten Person. Sie/Er ist berechtigt, Änderungen in der Ansetzung vorzunehmen. Einsprüche gegen diese Ansetzungen sind unzulässig. Bei Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter/innen müssen sich die Mannschaften auf anwesende neutrale Schiedsrichter/innen einigen, wenn diese dem DHB-Schiedsrichter/innenkader angehören. Falls keine neutralen Schiedsrichter/innen aus dem DHB-Schiedsrichter/innenkader anwesend sind, so können sich die Vereine auf andere Schiedsrichter/innen einigen. Bei Ausbleiben von Zeitnehmer/innen und Sekretär/innen entscheiden die Schiedsrichter/innen über die Besetzung von Zeitnehmer/innen und Sekretär/innen. Verantwortlich für die gesamte spieltechnische Abwicklung ist der/die erstgenannte Schiedsrichter/in.
Die Auswahl der „Amtlichen Aufsicht“ bzw. „Technischen Delegierten“ erfolgt nach §§ 80/80a SpO DHB durch die/den Verantwortlichen des DHB oder eine von ihr/ihm beauftragte Person. Zu welchen Spielen eine „Amtliche Aufsicht“ angesetzt werden soll, teilt die Spielleitende Stelle der/dem Verantwortlichen des DHB jeweils rechtzeitig mit.
13. Die Schiedsrichter/innen sind verpflichtet, bei Disqualifikationen gemäß Regel 8:6 und 8:10 eine schriftliche Meldung auf dem Spielbericht vorzunehmen. Nichteinhaltung dieser Anweisung kann mit einer Geldbuße in Höhe von 25,-€ bis 100,-€ gegen den erstgenannten Schiedsrichter/in belegt werden. Die aufgrund dieser Bestimmungen disqualifizierte Spielerin ist gemäß § 17 RO automatisch gesperrt. Gegen die Entscheidung der Disqualifikation aus

den o.g. Gründen können sowohl die betroffene Mannschaft als auch die betroffene Spielerin auf dem Spielbericht gemäß § 34, 3 RO Einspruch einlegen. Hierzu ist § 31 RO besonders zu beachten.

14. Die Sporthallen müssen eine Zuschauerkapazität von mindestens 500 Plätzen und eine Spielfläche von 40 x 20 m mit einer Sicherheitszone von mindestens 2 m hinter Tor und Torauslinie und mindestens 0,5 m neben der Seitenlinie besitzen. Allerdings dürfen sich bei Abständen zwischen Seitenlinie und anderen Begrenzungen (Bank, Stühle, Wand) von weniger als 1 m in diesem Bereich keine Zuschauer/innen aufhalten. Mit Genehmigung des Vorstandes der HBF sind Ausnahmen zulässig. Die Sicherheitszonen müssen während des gesamten Spiels von Geräten und Personen frei sein. Bei Hallen ohne Zuschauerplätze hinter Tor- und Torauslinie sollte der Abstand mindestens 1,50 m zur Wand betragen. Soweit sich hinter den Auswechselbänken und dem Zeitnehmer/innentisch Zuschauer befinden, ist für diesen Bereich ebenfalls eine Sicherheitszone von mindestens 1 m einzurichten. Alle Sicherheitszonen sind durch vom Heimverein abzustellende Ordner zu überwachen. Bei allen Spielen der DHB-Pokalrunde muss zudem die Benutzung von Harz zulässig sein. Ausnahmen sind nur mit vorherigem Einverständnis des Gegners und der Zustimmung der Spielleitenden Stelle möglich. Bei den Durchsagen der Hallensprecher haben unsportliche Äußerungen und/oder unsportliches Verhalten zu unterbleiben. Hierunter fallen insbesondere: a) jede Kommentierung von Schiedsrichter/innenentscheidungen; b) jede Durchsage während des laufenden Spiels, außer Torschützen, Assists und Spielstand; c) jede Musikeinspielung während des laufenden Spiels, ausgenommen die Zeit zwischen Torerfolg und Wiederanpfeiff. Eine Nichtbefolgung kann zur Ablösung durch die Schiedsrichter/innen führen. Zuwiderhandlungen können zudem mit einer Geldbuße gemäß § 25 Abs. 4 RO in Höhe von 500,-€ bis 5.000,-€ geahndet werden.
15. Die Lichtstärke muss über der gesamten Spielfläche mindestens 300 Lux betragen.
16. In allen Hallen, in denen keine voll funktionsfähigen (beinhaltet den Betriebsmodus „vorwärts“) öffentlichen Zeitmessanlagen vorhanden sind, bzw. diese nicht vom Tisch des/der Zeitnehmer/in aus bedient werden können, ist auf dem Tisch des/der Zeitnehmer/in eine vorwärts laufende Tischstoppuhr mit einem Mindestdurchmesser des Ziffernblatts von 21 cm bereit zu halten. Für die Anzeige der Hinausstellungszeiten und des Team-Time-Out sind je zwei Ständer aufzustellen. Zur Beantragung des Team-Time-Out erhalten beide Mannschaften zu Beginn des Spiels je 3 grüne Karten (A 5), die spätestens nach der 60. Minute an Zeitnehmer/innen/Sekretär/innen zurückzugeben sind. Wird ein Team-Time-Out beantragt, legt die beantragende Mannschaft die Karte auf den Tisch vor den/der Zeitnehmer/in. Von dem/der Zeitnehmer/in wird unverzüglich ein akustisches Signal gegeben, wenn die beantragende Mannschaft noch in Ballbesitz ist. Für die Team-Time-Outs gilt, dass nicht mehr als 2 in einer Halbzeit genommen werden dürfen, zwischen zwei Team-Time-Outs die gegnerische Mannschaft zumindest einmal in Ballbesitz gewesen sein muss und in den letzten 5 Minuten der regulären Spielzeit nur noch 1 Team-Time-Out pro Mannschaft zulässig ist.
17. Für die Abnahme von Hallen der Pokalmeisterschaftsteilnehmer aus den Landesverbänden ist der jeweilige Landesverband zuständig. Er legt zusammen mit der Meldung seiner Pokalmeisterschaftsteilnehmer einen Hallenabnahmebericht vor. Die Kosten für die notwendige Hallenabnahme trägt der Heimverein.
18. Die Hallen sind mindestens 75 Minuten vor Spielbeginn zu öffnen und 40 Minuten vor Spielbeginn zum Einspielen zur Verfügung zu stellen. Vor dem Einspielen führen die Schiedsrichter/innen die Kontrollen nach Regel 1, 3 und 17:3 sowie §§ 56 und 81 SpO durch,

wobei jedoch die im Anhang niedergelegten zusätzlichen Bestimmungen bezüglich des Einsatzes des elektronischen Spielberichts (Electronic Match Reports - EMR) zu beachten sind, und veranlassen die Behebung möglicher Mängel. 60 Minuten vor Spielbeginn ist zudem eine „technische Besprechung“ durchzuführen. (Teilnehmer: Schiedsrichter/innen, Sekretär/innen, Zeitnehmer/innen, beide Mannschaftsverantwortliche, Hallensprecher sowie gegebenenfalls Technische Delegierte. Dort ist allen Beteiligten vom Heimverein ein Ablaufplan bezüglich des Prozederes vor und nach dem Spiel auszuhändigen. Die in dieser Besprechung von den Mannschaften ebenfalls abzugebende Spielerinnenliste mit maximal 16 Spielerinnen und bis zu 4 Offiziellen ist absolut verbindlich. Ergänzungen können danach vorgenommen werden, soweit die nach den IHF-Regeln zulässige Gesamtzahl von insgesamt 16 Spielerinnen noch nicht ausgeschöpft sein sollte, auch kann eine Offizielle noch nach Spielbeginn als Spielerin eingetragen werden.

Es wird zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Eintrag „passiver Spielerinnen“ nicht zulässig ist.

Sollte zu Beginn bzw. während des Spieles festgestellt werden, dass sich Spielerinnen oder Offizielle im Auswechselraum oder auf dem Spielfeld befinden, die nicht auf der Liste stehen und bzw. nicht ergänzt wurden (s.o.), so sind die Schiedsrichter/innen verpflichtet, diese Person(en) zum Verlassen von Spielfeld und Auswechselraum aufzufordern und gleichzeitig den/die Mannschaftsoffizielle(n) A progressiv zu bestrafen. Zusätzlich ist der Sachverhalt im Spielbericht einzutragen. Über die Wertung eines Spiels mit einem solchen Vorfall entscheidet die Spielleitende Stelle.

19. Die Gastmannschaft hat 3 Minuten und die Heimmannschaft spätestens 1 Minute vor der angesetzten Anwurfzeit spielfertig auf dem Spielfeld zu sein. Zuwiderhandlungen können nach § 25, Abs. 4 RO mit einer Geldbuße von 100,-€ bis 500,-€ geahndet werden.
20. Der Heimverein haftet dafür, dass alle am Spiel Beteiligten die Halle ungehindert betreten und verlassen können und sorgt für ungehinderten Zu- und Abgang auf dem Weg zu den Kabinen und der Spielfläche. Die Schiedsrichter/innen sind angewiesen, die Sicherheitsabstände vor Spielbeginn herstellen zu lassen und für deren Einhaltung auch während des Spiels Sorge zu tragen. Bei Verstößen gegen die Sicherheitsbestimmungen haftet der Heimverein. Er kann mit einer Geldbuße in Höhe von 500,-€ bis 5.000,-€ sowie zusätzlich Spielaufsicht und Hallensperre belegt werden. Ebenso ist der Heimverein für die Einhaltung des Verbots bezüglich der Verwendung besonders lauter Lärminstrumente (gasbetriebene Fanfaren, Vuvuzuelas u.ä.) verantwortlich. Verstöße werden mit einer Geldbuße von 250,-€, im Wiederholungsfall mit 500,-€ von der Spielleitenden Stelle geahndet. Darüber hinaus kann zusätzlich eine Hallensperre ausgesprochen werden.
21. Die Vereine sind verpflichtet, Spiele auch an Wochentagen auszutragen, sofern dies zu ordnungsgemäßer und termingerechter Abwicklung der Deutschen Pokalmeisterschaft erforderlich ist.
22. Bei Überschneidungen zwischen Europacup- und Pokalmeisterschafts-Terminen sowie anderen Spielverlegungen hat sich der antragsverpflichtete Verein innerhalb von drei Tagen nach Bekanntwerden des Verlegungsgrunds mit dem betroffenen Spielpartner in Verbindung zu setzen, um einen neuen Spieltermin zu finden, wobei grundsätzlich der im Spielplan festgesetzte Ausweichtermin bindend ist. Mögliche Abweichungen hiervon bedürfen sowohl der vorherigen Zustimmung des Gegners als auch der Spielleitenden Stelle. Die zu verlegenden Spiele sind vor der Auslosung zur nächsten Pokalmeisterschaftsrunde auszutragen, es sei denn, es wurden andere Ausweichtermine festgelegt. Im Falle einer Nichteinigung entscheidet die Spielleitende Stelle.

23. Bei Spielen, in denen die Heimmannschaft einer der Bundesligen oder der 3. Liga angehört, ist grundsätzlich der Electronic Match Report einzusetzen. Hierfür gelten die Zusatzbestimmungen zu den „Durchführungsbestimmungen für die Meisterschaft der Bundesligen Frauen für die Saison 2022/23“ entsprechend.

Bei der Pokalrunde kommt grundsätzlich nur der Electronic Match Report zum Einsatz. Der Turnierleitung ist spätestens 30 Minuten nach Spielschluss eine endgültige (versiegelte) Ausfertigung zu übergeben.

Sofern bei anderen Spielen der Electronic Match Report nicht zum Einsatz kommt, ist ein Spielprotokoll im Fünffachsatz auszufüllen. Die Schiedsrichter/innen stellen das Protokolloriginal der Spielleitende Stelle und die erste Durchschrift der Geschäftsstelle der HBF zur Verfügung. Bei postalischem Versand sind die Heimvereine dazu verpflichtet den Schiedsrichter/innen mit Anschriften versehene, ausreichend frankierte Freiumschläge für die Versendung zur Verfügung stellen. Die Schiedsrichter/innen sind für den Versand, spätestens am Tag nach dem Spiel, verantwortlich (siehe jedoch Ziffer 23, 2. Absatz). Die zweite Durchschrift ist für die Schiedsrichter/innen, die dritte und vierte für die beteiligten Vereine bestimmt.

Spielleitende Stelle/Geschäftsstelle HBF: **Marie Küppers**
Strobelallee 56, 44139 Dortmund
kueppers@hbf-info.de
Telefon: 0231 911 91-32

24. Die beteiligten Vereine legen den Schiedsrichter/innen die Spielausweise der nicht in der Passdatenbank gespeicherten Spielerinnen 60 Minuten vor Spielbeginn unaufgefordert vor. Der/die Mannschaftenverantwortliche unterschreibt das Spielberichtsformular auf der Vorderseite neben den Namen der Spielerinnen und bestätigt damit ausdrücklich die Richtigkeit der vorhandenen Eintragungen. Der Heimverein stellt den Schiedsrichter/innen zum gleichen Zeitpunkt das ausgefüllte Spielberichtsformular sowie zwei der Regel 3:2 entsprechende Bälle zur Verfügung. Bei Heimspielen von Bundesligisten ist ausschließlich der offizielle Spielball der HBF (Select) zu verwenden. Der Spielbericht ist bis spätestens 30 Minuten nach Spielende durch je einen Offiziellen zu unterschreiben. Beide Mannschaften müssen mit einem Vertreter gleichzeitig anwesend sein.
25. Der Heimverein ist verpflichtet, mit der im Anschriftenverzeichnis zuerst genannten Spiel- und Torwartkleidung anzutreten. Hiervon kann nur mit Zustimmung der gegnerischen Mannschaft abgewichen werden.
26. Es gelten grundsätzlich die Werberichtlinien der HBF. Für Pokalmeisterschaftsteilnehmer aus den Landesverbänden können bei deren Heimspielen abweichende Bestimmungen mit Ausnahme von Werbung auf der Spielkleidung gelten.
27. Bei Begegnungen mit Bundesligisten als Heimverein ist dieser verpflichtet, einen Livestream für die Ausstrahlung auf den Plattformen des HBF-Partners Sportdeutschland.tv zu produzieren. Hierfür gelten die Durchführungsbestimmungen für die Meisterschaft 2022/2023 entsprechend.
28. Bei Begegnungen mit Bundesligisten als Heimverein ist dieser verpflichtet, zwei offiziell zugelassene Scouts zu stellen, die über eine zentrale Software (HSA) des verantwortlichen Dienstleisters (Sportradar) Statistiken erfassen. Bei allen weiteren Spielen werden die Scouts

seitens Sportradar bzw. der HBF gestellt. Jeder Heimverein ist jedoch für die notwendige Infrastruktur verantwortlich. Hierfür gelten die Durchführungsbestimmungen für die Meisterschaft 2022/2023 entsprechend. Den von der HBF & Sportradar für das Spiel organisierten Scoutern sind zwei nicht sichtbehinderte (Arbeits-) Plätze in der Halle auf Höhe der Mittellinie zur Verfügung zu stellen.

Sportradar ist offizieller und exklusiver Datenpartner der HBF, insofern ist Scoutern anderer Anbieter eine Akkreditierung für die Spiele zu verwehren.

29. Bei Begegnungen zwischen Erst-/Zweitligisten ist der Heimverein verpflichtet, bei der 1. Bundesliga innerhalb von 24 Std., bei der 2. Bundesliga bis zum folgenden Tag 22.00 Uhr, eine vollständige Aufzeichnung des jeweiligen Spiels auf dem dafür eingerichteten Server (sportlounge.tv) einzustellen. Nichteinhaltung dieser Auflage kann mit einer Geldbuße von 250,-€, im Wiederholungsfall von 500,-€ bestraft werden.
30. Die angesetzte Anwurfzeit ist einzuhalten. Die Halbzeitpause beträgt grundsätzlich 15 Minuten (Abweichungen nur auf Anforderung des übertragenden Senders/HBF bei TV-Spielen durch die Spielleitende Stelle bzw. Spielaufsicht möglich).
31. Der Spielbeginn darf ohne Zustimmung des Gegners bzw. der Spielleitenden Stelle an Sonnabenden nicht vor 15.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr und an Sonntagen nicht vor 14.00 Uhr und nicht nach 16.30 Uhr liegen.
32. Bei kostenfreien zeitlichen Verlegungen, die sich aus Anforderungen von Medien ergeben können, entscheidet die Spielleitende Stelle auf Vorschlag des Vorstandes der HBF.
- 32a. Ein Verein kann die Absetzung eines festgesetzten Spieltermins wegen Erkrankung und/oder Unfall ihrer vertraglich gebundenen Spielerinnen beantragen, wenn:
 - sporttypische Sachverhalte (verletzte und gesperrte Spielerinnen usw. gelten als spielfähig im Sinne dieser Vorschrift) keine Rolle spielen und
 - ein Antrag auf Absetzung unverzüglich nach Bekanntwerden der Erkrankungen/der Unfälle vorgelegt wird und
 - dem Antrag ein Attest des behandelnden Arztes und ein auf Kosten des betroffenen Lizenznehmers eingeholtes amtsärztliches Zeugnis für jede betroffene vertraglich gebundene Spielerin beigelegt werden und
 - mindestens die Hälfte aller vertraglich gebundenen Spielerinnen des Vereins betroffen sind.

Ein Antrag auf Absetzung eines festgesetzten Spieltermins ist auch dann zulässig, wenn das für den Verein zuständige Gesundheitsamt für mindestens die Hälfte der vertraglich gebundenen Spielerinnen eine Quarantäne angeordnet hat bzw. für mindestens die Hälfte der vertraglich gebundenen Spielerinnen keine medizinische Freigabe durch den Mannschaftsarzt vorliegt. In diesem Fall ist die HBF unverzüglich unter Belegerteilung zu informieren.

Über den Antrag auf Absetzung entscheidet die Spielleitende Stelle der HBF nach eingehender Prüfung endgültig und unanfechtbar.

33. An der Deutschen Pokalmeisterschaft 2022/2023 nehmen teil:

- a. 14 Mannschaften der 1. Bundesliga 2021/2022 (ab 2. Runde)
- b. 1 Mannschaft/Aufsteiger der 2. Bundesliga 2021/22 (ab 2. Runde)
- c. 15 Mannschaften der 2. Bundesliga in der Saison 2021/2022, einschl. Absteiger und ausschließlich Aufsteiger der Saison 2021/22 (ab 1. Runde)
- d. bis zu 24 Mannschaften aus den Landesverbänden (ab 1. Runde)

Maßgeblich ist der Sachstand 30.06.2022.

34. Als Spielklassenzugehörigkeit zählt bei den Bundesligen diejenige des Spieljahres 2021/2022. Bei den von den Landesverbänden gemeldeten Mannschaften zählt ebenfalls die Spielklassenzugehörigkeit der Saison 2021/2022.

35. Die in den Pokalrunden jeweils gegeneinander spielenden Mannschaften werden ausgelost. Die Auslosungen erfolgen öffentlich; Termine und Orte werden rechtzeitig bekannt gegeben. Sollte eine Mannschaft vorzeitig aus dem Pokalwettbewerb ausscheiden, werden keine anderen Mannschaften nachgezogen, sondern der betreffende ausgeloste Gegner erhält ein Freilos.

36. In der ersten Pokalmeisterschaftsrunde werden die Vereine nach geographischen Gesichtspunkten in vier Gruppen eingeteilt. Auf § 45 SpO wird besonders hingewiesen. In der zweiten Runde wird eine Einteilung ebenfalls nach geographischen Gesichtspunkten in zwei Gruppen vorgenommen. Ab der dritten Runde entfällt jegliche Gruppeneinteilung.

37. Treffen in den ersten vier Runden zwei Mannschaften aus Vereinen aufeinander, von denen eine in einer höheren Spielklasse gemeldet wurde, hat die jeweils andere Mannschaft Heimrecht. Bei allen anderen Pokalmeisterschaftsspielen hat der zuerst geloste Verein Heimrecht. Auf das Heimrecht kann mit Zustimmung des Gegners bis zum Tag nach der Auslosung verzichtet werden, und es geht auf den Gegner über. Vereine, die aufgrund der jeweiligen Auslosung Heimrecht haben und bis zum festgesetzten Meldetermin den genauen Heimspieltermin mit Uhrzeit und Halle nicht benannt haben, verlieren ihr Heimrecht an den Gegner.

38. Vereine, die aufgrund der Auslosung Heimrecht haben, müssen der Spielleitenden Stelle innerhalb von 5 Tagen nach erfolgter Auslosung den genauen Heimspieltermin mit Uhrzeit und Sporthalle melden. Bei Nichtbeachtung dieser Meldung kann eine Ordnungsstrafe von 100,-€ verhängt werden und die Spielleitende Stelle ist verpflichtet, einen neuen Termin mit Fristsetzung zu fordern. Im Übrigen gilt Ziff. 37 letzter Satz.

39. Der jeweilige Sieger qualifiziert sich für die nächste Runde. Steht es nach Ablauf der regulären Spielzeit Unentschieden, erfolgt eine Verlängerung von 2 mal 5 Minuten. Sollte auch dann noch kein Sieger feststehen, ist eine nochmalige Verlängerung von 2 mal 5 Minuten vorzunehmen. Ist auch danach keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger entsprechend den Ausführungsbestimmungen zum 7m-Werfen (s. Kommentar 2:2 IHF-Regeln) ermittelt.

40. Für die Halbfinalspiele gilt bei unentschiedenem Spielstand nach Ablauf der regulären Spielzeit, dass das Spiel sofort durch 7m-Werfen entschieden wird. Dies gilt auch für ein etwaiges Spiel um Platz 3. Für das Finalspiel gilt die Ziff. 39.

41. Die Spielleitungs- und Teilnahmeentschädigungen betragen:

Schiedsrichter/innen: P1 und P2 = 100,-€
Achtelfinale = Spielklasse des Heimvereins (mind. 150,-€)
Viertelfinale = 350,-€ (zzgl. Wochentagszuschlag 50,-€) jeweils
F4 = 450,-€

Spielaufsicht / Technische Delegierte: 100,-€
Zeitnehmer/innen/Sekretär/innen: 60,-€ jeweils

Sollte aufgrund behördlicher Anordnung ein Spiel ohne Zuschauer ausgetragen werden, so reduziert sich die Entschädigung der Schiedsrichter/innen um 25 % wie folgt:

Schiedsrichter/innen: 262,50€ (zzgl. Wochentagszuschlag 37,50€) jeweils; F4 = 337,50€
Spielaufsicht / Technische Delegierte: 60,-€
Zeitnehmer/innen/Sekretär/innen: 45,-€ jeweils

42. Spieltermine:

1. Runde (P1): 03./04.09.2022
2. Runde (P2): 15./16.10.2022 NH: 19.10.2022
3. Runde (P3): 03./04.12.2022 NH: 30.11.2022
4. Runde (P4): 28./29.01.2023
5. Runde (P5): 01.04.2023
6. Runde (P6): 02.04.2023

43. Einigen sich die jeweiligen Gegner auf Termine, die vor der angesetzten Pokalrunde liegen, so können Spiele zu diesen angesetzt werden. Spiele können mit Zustimmung der Spielleitenden Stelle auch noch nach den angesetzten Terminen ausgetragen werden, sofern die Durchführung der folgenden Runde dadurch nicht beeinträchtigt wird.

44. Für Streitfragen, die sich aus den Spielen ergeben, ist als erste Rechtsinstanz das Bundessportgericht (2. Kammer) und als Revisionsinstanz das Bundesgericht des DHB zuständig.

45. Die Spielleitende Stelle oder der Vorstand der HBF können bei schwerwiegendem Verstoß von Spielerinnen, Offiziellen und Trainer/innen auch außerhalb des Wettkampfbereichs Antrag auf Bestrafung nach § 3 RO beim Bundessportgericht stellen.

46. § 54 SpO ist in vollem Umfang auch für die Pokalmeisterschaftsspiele des Finalturniers gültig.

47. Die Turnierleitung des Finalturniers ist die Spielleitende Stelle.

48. Falls ein Verein beabsichtigt, gegen die Wertung eines Pokalmeisterschaftsspiels Einspruch einzulegen, hat er diese Absicht unmittelbar nach dem Spiel dem/der erstgenannten Schiedsrichter/in anzukündigen. Diese Ankündigung ist zusammen mit den Einspruchsgründen von dem/der erstgenannten Schiedsrichter/in im Spielbericht zu vermerken. Die Schiedsrichter/innen sind verpflichtet, die beiden Vereine über die Mannschaftsverantwortlichen zu der Verhandlung vor dem Bundessportgericht am dritten Tag nach dem Spiel in die DHB-Geschäftsstelle zu laden. Die erfolgte Ladung ist im Spielbericht zu vermerken und durch die beiden Mannschaftsverantwortlichen durch

Unterschrift zu bestätigen. Diese Ladung gilt auch für die beiden Schiedsrichter/innen, eine eventuelle Spielaufsicht und in demjenigen Fall für Zeitnehmer/innen und Sekretär/innen, wenn deren Entscheidungen mit den angegebenen Einspruchsgründen beanstandet werden. Der/die erstgenannte Schiedsrichter/in benachrichtigt spätestens am Tag nach dem Spiel den Vorsitzenden des Bundessportgerichts telefonisch oder schriftlich und stellt ihm die erste Durchschrift des Spielberichtes unverzüglich zu. Den beteiligten Vereinen bleibt es freigestellt, weitere Zeugen zur Verhandlung mitzubringen, über deren Anhörung das Bundessportgericht im Lauf der Verhandlung entscheidet. Der Einspruch in der in § 34 und 37 RO festgelegten Form ist bis zum Beginn der Verhandlung der DHB-Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Nachweis über die Zahlung von Einspruchsgebühr und Auslagenvorschuss ist dem Einspruchsschreiben beizufügen.

49. Unterlässt der betroffene Verein die Einlegung des gegen die Wertung eines Pokalmeisterschaftsspiels gemäß Ziff. 48 angekündigten Einspruchs, hat er dies dem Vorsitzenden des Bundessportgerichts, dem Verein der gegnerischen Mannschaft, den Schiedsrichter/innen, ggf. den Zeitnehmer/innen und den Sekretär/innen, der Spielleitenden Stelle, dem Vorsitzenden der HBF und der DHB-Geschäftsstelle bis spätestens 16.00 Uhr am zweiten Tag nach dem Spiel mitzuteilen. Der Vorsitzende des Bundessportgerichts informiert die Beisitzer.
50. Revisionen gegen Urteile des Bundessportgerichts bei Einsprüchen gegen die Wertung eines Pokalmeisterschaftsspiels (ausgenommen Spiele des Finalturniers) sind innerhalb von drei Tagen beim Vorsitzenden des Bundesgerichts des DHB einzulegen.

Mail: info@dhb.de

BANKVERBINDUNG DHB – GEBÜHREN RECHTSBEHELFE

Deutsche Kreditbank AG

IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22

SWIFT/BIC: BYLADEM 1001

Verwendungszweck: Gebühren Sportgericht „Name Antragsteller“

51. Hat der Verein, der den Schiedsrichter/innen das Einlegen des Einspruchs angekündigt hat, es entgegen Ziff. 48 versäumt, die entsprechenden Personen und Stellen fristgemäß zu unterrichten, hat er die durch seine Säumnis entstandenen Auslagen zu tragen. Außerdem ist er mit einer Geldbuße in Höhe von 200,-€ zu belegen.
52. Diese Durchführungsbestimmungen gelten auch für die Offiziellen im Sinne der Regel 4:2. Für Offizielle, die nicht Mitglied eines handballspielenden Vereins bzw. eines Lizenznehmers sind, haftet der Verein bzw. der Lizenznehmer, der sie eingesetzt hat.
53. Der Deutsche Pokalmeister erhält einen Platz in der EHF European League.
54. Die Meldung an die EHF wird gem. Beschluss des Vorstands der HBF durch den DHB veranlasst.

Wirtschaftliche Bestimmungen

55. Von der Gesamteinnahme aus dem Kartenverkauf sind nach Abzug der gesetzlichen Mehrwertsteuer an die HBF 10 % abzuführen.

Die verbleibende Einnahme (Nettoeinnahme Ticketing) wird nach Abzug der Kosten für

- a. Hallenmiete (bis zu 10 % der Nettoeinnahme Ticketing bzw. gegebenenfalls eines höheren Betrages, wenn dieser durch entsprechende vertragliche Regelungen nachgewiesen werden kann) und des 10 %-igen HBF-Anteils;
- b. Schiedsrichter/innenkosten;
- c. Sekretär- und Zeitnehmer/innenkosten, Kosten für Spielaufsicht;
- d. Fahrtkosten des Gastvereins (1,10€ pro Straßenkilometer Heimatort - Spielort - Heimatort)

zu gleichen Teilen zwischen den beteiligten Vereinen geteilt. Ein eventueller Überschuss geht zu gleichen Teilen zu Lasten der beiden beteiligten Vereine. Der Anteil des Gastvereins wird mit den Fahrtkosten verrechnet (d.h. der Gastverein erhält seine Fahrtkosten abzüglich seines Anteils am Überschuss).

56. Die Vereine sind verpflichtet, die Abrechnungen von Spielen wahrheitsgemäß vorzunehmen. Pokalspiele sind als alleinige Veranstaltungen durchzuführen. Die Kopplung mit anderen Spielen ist nicht gestattet. Gegen Vereine, die eine Abrechnung nicht, unvollständig oder mit falschen Angaben vornehmen, wird der Vorstand der HBF ein Verfahren beim Bundessportgericht zwecks Bestrafung nach § 3 RO einleiten. Diese Vereine haften auch für die finanziellen Nachteile, die hierdurch der HBF oder anderen beteiligten Vereinen entstehen.
57. Dem Vorstand der HBF oder den von ihm beauftragten Personen steht das Recht zu, in die Aufzeichnungen, Bücher, die Buchhaltungsunterlagen sowie die Belege über Einnahmen und Ausgaben der an der Pokalmeisterschaft teilnehmenden Vereine Einsicht zu nehmen.
58. Bei Wiederholungsspielen und Neuansetzungen erhält die HBF, wenn von einer Rechtsinstanz keine andere Entscheidung getroffen wird, nach Abzug der Mehrwertsteuer 25 % der Einnahme aus dem Kartenverkauf. Der verbleibende Überschuss wird nach Abzug der durch die Durchführung der Spiele entstandenen Auslagen gemäß Ziff. 55 unter den beteiligten Vereinen gleichmäßig geteilt. Die Abrechnung über die bei den Spielen erzielten Einnahmen und Ausgaben ist von dem in der Ansetzung zuerst genannten Verein vorzunehmen.
59. Bei Spielausfall, der von keinem der beteiligten Vereine schuldhaft verursacht wurde, werden die Kosten zunächst von ihnen vorgelegt: Vom Heimverein für Werbung, Organisation, Schiedsrichter/innen, Zeitnehmer/innen und Sekretär/innen; vom Gastverein die Fahrtkosten. Bei dem neu anzusetzenden Spiel sind dem Gastverein vorab die Fahrtkosten und dem Heimverein 30 % der Bruttoeinnahmen als pauschaler Ausgleich der Kosten des ausgefallenen Spiels für Werbung, Organisation, Schiedsrichter/innen, Zeitnehmer/innen und Sekretär/innen zu erstatten. Erst nach Abzug dieser Kosten wird der Anteil der HBF von 25 % der verbliebenen Bruttoeinnahmen errechnet. Sofern die Einnahmen nicht ausreichen, die Fahrtkosten und die Pauschale von 30 % der Bruttoeinnahmen abzudecken, verzichtet die HBF auf ihren Anteil. Falls die Einnahmen nicht ausreichen, die Fahrtkosten des Gastvereins und den Anspruch des Heimvereins auf 30 % der Bruttoeinnahmen abzudecken, sind die Erstattungsbeträge anteilig zu kürzen.
60. Muss ein Spiel abgesetzt werden, werden die bis dahin dem Heimverein entstandenen Kosten nach der Durchführung des neu angesetzten Spiels vorab von der Bruttoeinnahme erstattet.

61. Für die Abrechnung der Spiele, mit Ausnahme des Finalturniers, stellt die HBF gesonderte Vordrucke zur Verfügung. Die Spielabrechnungen müssen am Tag nach dem Spiel an die HBF (kueppers@hbf-info.de) verschickt werden.
62. Die Überweisung der Spielanteile an die HBF hat innerhalb einer Woche nach dem Spiel zu erfolgen. Die Bankverbindung lautet:
- Volksbank Hameln-Stadthagen**
IBAN: DE94 2546 2160 0249 2059 00
BIC: GENODEF1HMP
- Bei nicht termingerechter Hereingabe der Abrechnungen und Überweisung der Anteile wird der Verein mit einer Geldbuße gemäß § 25 Ziffer 9 RO in Höhe von 100,-€ belegt.
63. Die Umsatzsteuer ist vom jeweils zuständigen Verein direkt an das zuständige Finanzamt abzuführen.
64. Dauerkarten der Meisterschaftsspiele haben keine Gültigkeit. Die Eintrittskarten sind vom Heimverein zu stellen. Es dürfen nur durchnummerierte und für die einzelnen Preisgruppen farblich unterschiedliche Karten verwendet werden, über die ein genauer Nachweis (zum Verkauf angebotene Karten, verkaufte Karten und nicht verkaufte Karten) zu führen ist. Eine Fotokopie bzw. eine Durchschrift dieses Nachweises ist der Spielabrechnung beizufügen.
65. Dem DHB, der HBF sowie dem jeweils zuständigen Landesverband sind auf Anforderung je 5 Ehrenkarten zur Verfügung zu stellen. Dem Gastverein sind mindestens 50 Karten (30 Sitz- und 20 Stehplatzkarten), ab P3 mindestens 150 Karten (100 Sitz- und 50 Stehplatzkarten) gegen Bezahlung anzubieten und bei Annahme zur Verfügung zu stellen. Diese Karten sind spätestens zehn Tage vor dem Spiel anzufordern. Zusätzlich erhält der Gastverein 4 Ehrenkarten (Sitzplätze).
66. Die Mindesteintrittspreise für Erwachsene betragen in den Runden P1 und P2 4,-€ (ermäßigt 3,-€). Ab P3 betragen sie 7,-€ (ermäßigt 3,50€). Der ermäßigte Betrag gilt auch für Jugendliche von 15 bis 18 Jahren. Jugendliche bis 14 Jahre können freien Eintritt erhalten. Freikarten sind mit den entsprechenden Mindesteintrittspreisen in den jeweiligen Runden anzurechnen.
67. Bei Spielverlegungsanträgen sind durch den Antragsteller Gebühren in Höhe von 150,-€ zuzüglich MwSt. für die dadurch entstehenden Kosten an die HBF zu entrichten.
68. Ausrichter des Finalturniers ist die HBF.
69. Der Vorstand der HBF sowie die Spielleitende Stelle überwachen die Einhaltung dieser Durchführungsbestimmungen.

Dortmund, den 24.06.2022

Für den HBF

gez. Andreas Thiel
(Vorstandsvorsitzender)

gez. Marie Küppers
(Spielleitende Stelle)

Anhang: Geldbußen und Gebühren

Neben den Geldbußen für Ordnungswidrigkeiten nach § 25 (1) RO DHB können nach § 25 (4) RO DHB (Ermächtigung des § 35 Abs. 2c RO DHB) für weitere Ordnungswidrigkeitstatbestände - sofern nicht vorstehend aufgeführt - weitere Geldbußen verhängt werden.

1	Fehlende oder nicht vollständige Auswechselkleidung	100 - 1.000,-€
2	Unsportliche Äußerungen/unsportliches Verhalten des Hallensprechers	100 - 5.000,-€
4	Nichteinstellen der Videoaufzeichnung (nur Bundesligen) Wiederholungsfall	250,-€ 500,-€
5	zu spätes Öffnen der Halle und nicht Einhalten der vorgeschriebenen Einspielzeit	50 - 1.000,-€
6	Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen	500 - 5.000,-€
7	Nichtbeachtung des Antidopingreglements	500 - 5.000,-€
8	Verstoß gegen die Werberichtlinien der HBF	500 - 1.500,-€
9	Verstöße gegen Ziffer 27 (Livestream)	100 - 1.000,-€
10	Fehlendes Scouting bei einem Heimspiel	bis zu 1.000,-€
11	Nichtbeachtung dieser Durchführungsbestimmungen	100 - 1.000,-€
12	Absage/Spielverzicht	500 - 3.000,-€
13	Nicht fristgerechte Meldung eines Spieltermins	50 - 200,-€
14	Nicht termingerechte Hereingabe der Abrechnungen und Überweisung der Anteile	100,-€
	Gebühren:	
	Bescheidgebühr per Post	50,-€
	Bescheidgebühr per Mail	30,-€
	Spielverlegung	150,-€ zzgl. MwSt.